

GERNSBACK Sidney

(1876 - 1953)

Bühl/Baden (DE)

Addendum:

Court case

In 1902 Sidney GERNSBACHER and his father Moritz were involved in a Court case in Luxembourg-city for defrauding the customs authority: ¹

Zollhinterziehung

Der Weingroßhändler Moritz Gernsbacher war beschuldigt, im Sommer 1900 in Luxemburg im Zollgebiete 33 Fässer Wein spanischer Herkunft der Zollbehörde in einer Eigenschaft deklariert zu haben, wonach er an Zoll die Summe von 10 Mark auf 100 Kilogr., anstatt den wirklich geschuldeten Zoll von 20 Mark auf 100 Kilogr. zu zahlen hatte. Gemäß einem Urteil des hiesigen Zuchtpolizeigerichtes vom 15. Juli 1901 wurde der Beschuldigte wegen Mangels an Beweisen von der Klage freigesprochen.

Auf dieses Urteil hin legte die Staatsanwaltschaft Berufung ein, und Gernsbacher wurde vor den Obergerichtshof geladen. Dieser verurteilte durch Erkenntnis vom 16. November 1901, den Beschuldigten außer zur Einziehung der Weine zu einer dem vierfachen Betrage der umgangenen Abgaben gleichkommenden Geldbuße von 4106 Mark und zu den Kosten beider Instanzen.

Für die nämliche Sitzung des Obergerichtes. zu der der Appellant geladen war, war nach dem Zollstrafgesetzbuch von 1842 auch sein Sohn, Namens Sally Gernsbacher, bestellt. Dieser soll nämlich im Winter 1899 eine Quantität Wein in Fässern bei der Zollexpedition am hiesigen Bahnhöfe als Verschnittwein zum Zollsätze von 10 Mark die 100 Kilogr. deklariert haben, wogegen, da eine zwischenzeitige Lagerung in Belgien stattgefunden haben soll, der Zollsatz von 20 Mark auf 100 Kilogr. zu erheben war.

Durch Erkenntnis vom 16. Nov. letzthin wurde auch der Sohn wegen Zollhinterziehung, außer zur Einziehung des Weines zu einer dem 4fachen Betrag der vorenthaltenen Abgaben gleichkommenden Geldbuße von 4087 Mark 20 Pfennige und zu den Kosten verurteilt.

Der Obergerichtshof erkannte, der Wein hätte in Antwerpen eine Zeit lang gelagert, und mithin sei der ermäßigte Zollsatz von 10 Mark nicht zu beantragen.

Gegen diese Erkenntnisse versuchten die Verurteilten das letzte Rechtsmittel, das Kassationsverfahren. Jedoch gelang es ihnen nicht, sich der ihnen auferlegten Bußen zu entledigen, denn der Kassationshof verwarf in seiner öffentlichen Sitzung vom 24. Januar letzthin den eingelegten Rekurs.

¹ Obermosel-Zeitung, 14 February 1902, page 2